

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 4 · Juli/August 2014 · 63. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

**In dieser Ausgabe:**

---

**Sozialtherapie für alle?**



Liebe Leserinnen und Leser,

„Sozialtherapie statt Strafvollzug“ – so betitelte Max Steller vor nahezu 40 Jahren sein Werk über die „Psychologischen Probleme der Behandlung von Delinquenten“. Inzwischen sehen wir Sozialtherapie und Strafvollzug schon lange nicht mehr als Gegensätze, wie es der Titel des Buches suggeriert. Tatsächlich ist die „Sozialtherapie im Strafvollzug“ schon lange Realität – mit wachsender Bedeutung, quantitativ wie qualitativ. Dadurch sind neue und andere Fragen in den Fokus gerückt. Es wird nicht mehr nur gefragt: Wie viele Haftplätze haben wir in unseren sozialtherapeutischen Einrichtungen? – sondern auch: Wie viele brauchen wir (noch)? Immer häufiger ergänzt um die Frage: Für wen? Diese Fragen sind wiederum eng verknüpft mit Folgefragen: Was kann die SothA leisten? Welches sind die wichtigsten Wirkfaktoren auf Seiten des Personals und auf Seiten der Gefangenen? Fragen über Fragen. In dem von Wolfgang Wirth gestalteten Schwerpunkt dieses Heftes geben renommierte Praktiker und Wissenschaftler Antworten, die für die Zukunft der Sozialtherapie von Bedeutung sind und die in der Einführung zu dem Schwerpunktteil näher beschrieben werden.

+++

Für die Justizministerkonferenz war es zwar nur ein Randthema, für den Vollzug ist die Frage aber von großer Bedeutung: Bisher wurden bei der Versicherungszeit der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung die arbeitsfreien Samstage, Sonntage und gesetzlichen Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungsabschnitts lagen, berücksichtigt. Obwohl die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung seit Einbeziehung der Gefangenen in das Arbeitsförderungsrecht sachlich unverändert gelten, hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Rechtsauffassung nach 35 Jahren geändert. Nach der neuen

Rechtsauffassung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales getragen wird, können künftig nur noch die Tage als Versicherungszeit gewertet werden, an denen Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gewährt wird. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage werden indes nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt. Dies hat gravierende Auswirkungen. So muss ein Gefangener an 360 Tagen arbeiten, an denen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, damit der Zwölf-Monatszeitraum erfüllt ist – bei 250 Arbeitstagen im Jahr rund ein Jahr und 110 Tage. Dies führt dazu, dass weniger Gefangene nach ihrer Entlassung Arbeitslosengeld erhalten werden. Sie werden stattdessen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, insbesondere Arbeitslosengeld II, angewiesen sein, was zudem entsprechende Mehraufwendungen bei den Leistungsträgern zur Folge haben wird. Auf der letzten Justizministerkonferenz in Binz im Juni 2014 wurde daher einstimmig beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, bei der nächsten SGB III-Änderung eine Regelung vorzusehen, wonach auch diese Tage zweifelsfrei als Versicherungszeit berücksichtigt werden. Diesen und weitere Beschlüsse der Konferenz finden Sie auf S. 255.

+++

Die Abschiebungshaft hat in vielen Ländern, in denen der Vollzug in Justizvollzugsanstalten stattfindet, große Bedeutung. Wird Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG) oder Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG entsprechend (§ 422 Abs. 4 FamFG iVm § 62a AufenthG). Nun hat der EuGH auf Vorlage des BGH entschieden, dass nach Art. 16 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, Abschiebungsgefangene in einer

speziellen Hafteinrichtung unterzubringen, wenn er föderal strukturiert ist und zuständige föderale Untergliederung (Bundesland) über keine solche Hafteinrichtung verfügt (S. 273). In einer weiteren Entscheidung (S. 274) stellt der EuGH fest, dass es auch dann nicht erlaubt ist, einen Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer Vollzugsanstalt gemeinsam mit Strafgefangenen unterzubringen, wenn dieser in die Unterbringung einwilligt. Dies bedeutet faktisch das Ende des Vollzugs der Abschiebungshaft in einer JVA. Der letztgenannten Entscheidung ist zu entnehmen, dass eine Einwilligung grundsätzlich unzulässig ist, so dass auch eine gemeinsame Unterbringung mit Untersuchungsgefangenen ausscheidet.

+++

Heft 5 wird als Schwerpunkt wesentliche Beiträge von unserer Forum Strafvollzug-Tagung „Neben dem Scheinwerferlicht“ in Kooperation mit der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges am 3. und 4. Juni 2014 in Göttingen enthalten. Großes Lob an alle, die zum Gelingen der Tagung beigetragen haben, insbesondere an unser Redaktionsmitglied Günter Schrovén.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



**205 Editorial****206 Inhalt****207 Magazin****Titel**

**211 Sozialtherapie für Alle?**  
*Wolfgang Wirth*

**212 Sozialtherapie in Deutschland – Eine Zwischenbilanz**  
*Susanne Niemz*

**217 Wer, wenn nicht wir? Zur Leistungsfähigkeit der Sozialtherapie**  
*Peter Fistéra*

**224 Ein gutes Klima ist nicht alles – ohne gutes Klima ist alles nichts**  
*Hilde van den Boogaart*

**227 Sozialtherapie für Sicherungsverwahrung**  
*Bernd Wischka*

**232 Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz**  
*Volker Bieschke*

**237 Determinanten der Behandlungsteilnahme und des Behandlungsabbruchs bei inhaftierten Sexualstraftätern**  
*Johann Endres*

**244 Was tun? Zur Gegenwart und Zukunft der Sozialtherapie**  
*Gerhard Rehn*

**Aus den Ländern**

**249 Baden-Württemberg JVA Offenburg wieder staatlich**

Tuningen gegen Justizvollzugsanstalt

1 Jahr Sicherungsverwahrung in Freiburg

**250 Berlin Neubau Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel**

Verfassungsbeschwerde gegen Datenschutzgesetz

**251 Brandenburg Jugendarrestvollzugsgesetz verabschiedet**

Haasenburg-Heime bleiben geschlossen

**252 Hamburg „Eine gelungene Resozialisierung ist der beste Opferschutz“**

**253 Saarland 6. Fachtagung Maßregelvollzug**

**253 Sachsen Staatsvertrag mit Thüringen: gemeinsame JVA**

Suchttherapie in der JVA Zeithain

**254 Sachsen-Anhalt Fördermittel für Straffälligenhilfe**

**254 Schleswig-Holstein Stärkung des familienorientierten Strafvollzugs**

**255 Bund und Länder Beschlüsse der Justizministerkonferenz**

Strafvollzugsausschuss der Länder

**Theorie und Praxis**

**257 Knastgewächse**  
*Gerburg Gérard, Eduard Matt*

**262 Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz**  
*Torsten Kunze / Ursula Decker*

**267 „Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?“ – Ein Tagungsbericht**  
*Helmut Pollähne*

**Medien**

**269 Autofahrt voller Kurven**  
*Katerina Stetinova*

**270 Yoga im Knast**  
*Stephanie Pfalzer*

**Steckbriefe**

**271 Justizvollzugsanstalt Ravensburg**

**272 Rechtsprechung****276 Vorschau/Impressum**

## Sozialtherapie für Alle?

Die Geschichte der Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug ist noch recht jung. Trotzdem, vielleicht auch deswegen, stellen sich Fragen nach ihrer künftigen Ausrichtung. Dies vorrangig, weil die Anzahl sozialtherapeutischer Haftplätze in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist – auf 2.348 in 66 Einrichtungen. Aber auch, weil die Sozialtherapie nicht allein für erwachsene, sondern auch für junge Gefangene und für Sicherungsverwahrte an Bedeutung gewonnen hat. Und nicht zuletzt, weil sich angesichts des langjährigen Trends zu einer Fokussierung auf Sexualstraftäter zunehmend die Frage nach einer Differenzierung sozialtherapeutischer Behandlungsangebote für weitere Tätergruppen mit unterschiedlichen Behandlungsanforderungen stellt.

Angesichts der bundesweit knapp 60.000 Strafgefangenen ist natürlich nicht daran zu denken, jedem Gefangenen eine sozialtherapeutische Behandlung anbieten zu können; wohl aber muss die Frage, welche Gefangenen sich für die Sozialtherapie eignen, mit der Frage verknüpft werden, für welche Gefangenen sich die Sozialtherapie eignet – für alle? Der provokant anmutende Titel unseres Schwerpunktes ist folglich weniger auf quantitative als auf qualitative Aspekte bezogen, die ihrerseits weitere Fragen aufwerfen – Anlass für Forum Strafvollzug, einmal mehr in Forschung und Praxis nach dem aktuellen „Stand der Dinge“ und den Perspektiven für die Zukunft zu fragen.

Als Grundlage liefert uns Susanne Niemz, die u. a. einschlägige Stichtagserhebungen der Kriminologischen Zentralstelle bearbeitet, zunächst eine aktuelle Zwischenbilanz zur „Sozialtherapie in Deutschland“. Sie beschreibt dabei nicht nur die Haftplatzkapazitäten, sondern auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Klientel sowie die Heterogenität der Behandlungskonzepte, deren Wirksamkeit aus ihrer Sicht künftig stärker einrichtungsübergreifend evaluiert werden muss.

Die Leistungsfähigkeit der Sozialtherapie beschäftigt auch Peter Fistéra, der über 20 Jahre die Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim geleitet hat. Eingeleitet mir der ebenfalls provokanten Frage: „Wer, wenn nicht wir?“ verdeutlicht er in einer gekürzten Fassung seines Vortrages auf der 14. überregionalen Fachtagung Sozialtherapeutischer Einrichtungen eindringlich, dass es der Wirkfaktor „Personal“ ist, der letztlich unabhängig von Art und Zusammensetzung der Gefangenen das Ergebnis sozialtherapeutischer Behandlung prägt – in der Vergangenheit ebenso wie in der Zukunft.

Folgt man diesem Gedanken, stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Arbeitsbedingungen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen. Dabei sind die in formale Standards gegossenen Anforderungen recht klar, die Beschaffenheit des viel schwerer bestimmbareren Behandlungsklimas aber nicht gleichermaßen. Warum, so fragt Hilde van den Boogaart, Leiterin der Sozialtherapie in der JVA Lübeck, sprechen wir eigentlich so wenig über die „therapeutische Gemeinschaft“ als Basis optimaler Behandlungsarbeit? Was macht ein gutes Behandlungsklima aus? Und vor welche Herausforderungen sind wir gestellt, wenn wir es verbessern wollen?

Apropos Herausforderungen: Insbesondere im Hinblick auf Sicherungsverwahrte ist nach aktueller Gesetzeslage eine neue Ära für die Sozialtherapie mit zahlreichen neuen Fragen eingeleitet worden. Diesen Fragen stellt sich der Vorsitzende des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten e.V., Bernd Wischka, der zugleich Leiter der SothA Lingen und Koordinator für die sozialtherapeutischen Einrichtungen im niedersächsischen Justizvollzug ist. Seine Antworten werden die weitere Diskussion mit Sicherheit maßgeblich beeinflussen.

Aber auch für andere Zielgruppen ist zu klären, was die Sozialtherapie für wen erreichen kann, beispielsweise für

junge Gefangene. Man muss kein Kristallkugelleser sein, um zu sehen, dass die Fragen nach der Klientel und nach den Ergebnissen sozialtherapeutischer Behandlung künftig auch hier häufiger gestellt werden. Ein Zwischenbericht von Volker Bieschke, dem Leiter des kriminologischen Forschungsdienstes im Strafvollzug Mecklenburg-Vorpommerns, zur Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz verspricht dazu interessante Erkenntnisse.

Wer im Erwachsenenvollzug in die Sozialtherapie kommt bzw. welche Bedingungen der Behandlungsteilnahme und des Behandlungsabbruches empirisch herausgearbeitet werden können, zeigt dann Johann Endres, der den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzuges leitet, am Beispiel von inhaftierten Sexualstraftätern. Dabei nimmt er auch Fragen nach der Behandlungsbedürftigkeit und der Behandlungsmotivation der Gefangenen in den Blick, die für die evidenzbasierte Weiterentwicklung sozialtherapeutischen Wirkens unerlässlich ist.

Damit ist die Überleitung für zwei weitere Fragen geschaffen, die abschließend von Gerhard Rehn, einem ebenfalls langjährigen Wegbereiter und Wegbegleiter der Sozialtherapie im Justizvollzug, aufgeworfen und ebenso kenntnisreich wie herausfordernd behandelt werden: „Erreichen wir überhaupt die Richtigen?“, so lautet seine Startfrage, deren Diskussion in die Zukunftsfrage „Was tun?“ mündet. Sein Beitrag verspricht ebenfalls eine sehr anregende Lektüre. Und genau diese wünscht Ihnen Ihr



**Wolfgang Wirth**  
Leiter des Kriminologischen Dienstes  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de